



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

CCXXII. Der Convent des Klosters Zehdenick erlaubt dem Pfarrer von
Closterwalde, einen Erbzinsmann auf dem Pfarrhofe anzusetzen, am 26.
Mai 1597.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

Jahrmarekt vff den Sontagk Quasimodogeniti, desgleichen den Freitagk vor Quasimodogeniti einen Pferdemarkt vnd dan wiederumb den Montagk nach dem alten Gallenn Marekt wiederumb einen Pferde Marekt vndt nachfolgenden Diengstagk darauff einen viehemarekt Zuehalten vnd an zustellen. Vndt Wir privilegiren die von Schwedt mit den oben specificirten neuen Jahrmärkten, Confirmiren vnd bestetigen auch Ihnen dieselben aus obgefatzter gleicher macht vndt vollkommenheit hiemit vnd in gegenwertiger crafft diez vnsern brieffes, Jedoch mit dem aufzdrücklichen vorbehalt, das solche neue Jahrmärkte vns, vnsern oder den benachbarten Stedten, an vnsern oder Ihren Zöllen oder Märkten nichts nachtheiligh oder vorhinderlich sein, noch Zueverschmellerung vndt verderb derselben gereichen sollen, getrewlich vnd vngefahrlich. Dessen allen Zue warhafftiger vnd glaubwürdiger vrkundt, haben Wir diesen vnsern begnadigungs vnd Confirmation brieff mit vnserm anhangenden Daumb Secret besiegelt. Geschehen vndt gegeben Zue Cöln an der Sprew, Montags nach Trinitatis, Anno Nach Christi vnsern einigen Erlöfers vndt Seeligmachers geburth im funfzehen hundertt vnd Sieben vndt Achzigsten.

Nach alter Copie.

CCXXII. Der Convent des Klosters Zehdenick erlaubt dem Pfarrer von Klosterwalde, einen Erbzinsmann auf dem Pfarrhofe anzusetzen, am 26. Mai 1597.

Wir Anna vonn Wutenow, Domina, Chatrina vonn Zietenn, Priorissa, vndt Ilfa vonn Wutenow, Sup Priorissa, vndt daz Convent des Closters Zedenick Bekennen offenbahr vor Allenn Christglaubigen, So kegwertigen sehenn oder horenn werden, daz wie mit reissen rahit vndt vulwort des Edlen Gestrengen vndt Ehrevesten Hünnerth vonn Zerbst, Hauptman des Landes Ruppin vndt vorwefer vnsern Closters Zedenick, dem Ehrwirdigen vndt Andechtigen Hern Jochimi Lieuenbergen, Pfarher der Kirchen zu Klosterwalde etc. erlaubt haben, daz er alda wegenn der Kirchen, wie den auch seine vorfahren habenn gethan vndt eine lange Zeithero im gebrauch gehabt, mach sezen vndt lociren oder gegenwertich seze oder lociro einen Bauman oder Erbzinzheren alsz Emphiteotam mit seinem erbnahmen, welchen in zukünftigen Ewigenn Zeiten Erblich Emphiteotico jure, oder wo erbzinz recht, beliezen soll die helffte oder halbenn hoff der mitgießt, doselbst Anhebende, wie recht oder leinen weiß, dazelbige Deill des hoffes gelegenn bey oder an dem wege, so man nach Boizenborch gehett, mit dem haufe vndt Scheuné vff demselben Hoffe gebawet, auch vier hueffen landes zu demselbenn Hoffe geborich mit Aller Zubehorung derselben, wie oder mit was nahmen sie mogen genennet werden, Also das eine mit Nahmen Emanuel Lieuenberch der vierte dieses erbzinz Contract oder vortrages Annehmer vndt vorgefagettes hoffes, haufes, Scheune vndt hueffen Landes erbzinz herr Als Emphiteota, oder aber seine Havffraw oder Ihre erben, oder Auch ein Jeder Ihre nachkommen, so folgender Zeit ofigenanten hoff, haufz, scheune vnd hueffen landes beliezen oder beliezen werden, geben soll oder geben sollen, bezhalet oder bezhalet werden Jedes künstiges Jarr am festage Sancti Martini bekennersz vndt Bischoffes, vor einenn Jerigen Zinz oder pension obgedachten Jochimi Lieuenberch oder seine nachkommen Ein schock vndt funfzehen Merksche groschen, vonn Allen den Zehendt vndt vier Tage Im ganzen Jar, wo vndt zu welcher Zeit er an-

gefaget wirdt, den dienst geben vndt endtrichten soll vndt will. Ferner soll auch Emanuell Lieuenberch oder seine nachkommen bezhalen vndt aufgeben der Pauren gerechtigkeit Nach vnfern willen. Gegeben Im Closter Zedeniek vnder vnfern Convent siegel, des Donnerstags nach Trinitatis, Im thaufendt funffhundert vndt Im Sieben vndt Newenzigten Jar.

Nach einer vom Herrn Superintendenten Kirchner zu Gransee mitgetheilten Abschrift vom Original in der Pfarr-Registratur zu Herzfelde bei Templin.

CCXXIII. Kurfürst Joachim Friedrich stiftet die Stadt Joachimsthal, am 1. Januar 1604.

Von Gottes gnaden Wir Joachim Friederich, Marggraff Zue Brandenburg etc. Hirmitt vor vns, Vnsere Erben vndt nach Kommende Marggraffen vndt Churfürsten Zu Brandenburg vndt sonsten allermenniglichen Vhrkunden vndt Bekennen, Als durch Gottes Segen wir vns vndt vnfern Landen vndt Lüten Zum besten, bey Vnserm Jagt haufs Grimnitz eine Glasehütten, vnd dabey auch zu dem Ende, das sich nicht allein die Glasermeistere vndt Gefellen, besondern auch andere handwerker mehr dordt Zu begeben vndt setzen möchten, Ein Stedlein, Joachimsthall genandt, angeleget vndt erbauett, vndt gern sehn, das solch Stedlein in aufnehmen vndt Zur nahrung kommen möchte, das wir demnach aufs landes Väterlicher furforge dafselbe Zum anfang folgendermassen befreiet, von ietzo Verflofsenen winacht Feyertagen anzurechnen, vnd die ienigen, so die von Vns erbaueten Heuser Erkaufft vndt besitzen, vf vier Jahr, die andern aber, welche ihre selbst eigene wongung nach der handt aufbauwen, Von der zeit ihrer ankunfft Funff nach einander folgende Jahre vndt nicht weiter aller Bürden vndt Beschwerung enthoben, privilegirt vndt begnaden, Auch was sie sonsten Erblich haben, besitzen, geniessen vndt gebrauchen sollen, Nemlich vndt wie folget: Zum Ersten befreien vndt begnaden wir sie Vnterschiedlich in der zeit vndt mafs, wie obsteht, aller seruituten vndt Contributionen vndt andern Beschwerungen, so ietzt allereit gebreuchlich, oder in benandter zeit denen in Steten vndt Flecken in fürfallenden nothfällen aufgeleget werden möchten, vndt in gemein aller Vnslicht vndt Steüre, wie die nahmen haben mögen, Keine aufgenommen, So wohl auch der Scheffel vndt mahlziefe befreiet Zu sein. Jedoch sollen sie ihre heüfser, die wier erbauwen vndt ihnen zu Kauffe stellen lasen, mit Zwanzig Thlr. angeldt, Als Zehen Thlr. Vff schirften Michaelis ietzt lauffenden Jahres vndt Zehen Thlr. Vff ostern Anno 605, vndt dan die Erbgelder in Neuwen Jahr, Jedes Jahr auf ostern Zwanzig Thlr. richtig bezahlen. Die aber kunfftig sich alhier niederlasen vndt auff ihre Vnkosten aufbauwen wollen, denen soll solches vf angewiesenen ort Vergünstiget vndt Zugelassen werden, vnd was sie innerhalb fünf Jahren für holtz dazu bedurfftig, wollen wir ihnen aufs gnaden Verehren, welches ein ieder vf seinen Kosten anführen soll, nachmahlen aber Zahlen sie solches gleich andern Vnfern Vnterthanen, Vermöge der holtzordnung, es soll aber Keiner Vfsgenommen, oder ihme Zu Bauen orth vndt stelle angewiesen werden, er bringe vndt weise den Zauor seiner geburt, lebens, wandell vndt ehrlichen rühmlichen handwercks halber richtig gezeügnüß vndt Kundschafften, vnd Isey des Vermögens halber, als mit ihme geschaffen, das er sich alhier ehrlichen ernehren vndt seine handthierung mit nutz treiben könne. Nach aufgang obgesetzter Vier vndt Funff freyen Jahren aber wollen wir nach anmerckung eines ieden gelegenheit, handthierung, gewerb vndt nahrung der Schöfse vndt Vnpflicht